

Deutscher Schwimm-Verband e.V.

Rahmenrichtlinien

**für die Aus- und Fortbildung
von Übungsleitern und Trainern**

vom 1. Januar 2008



Inhaltsverzeichnis

Teil A

Allgemeiner Teil

Präambel	3
1 Begründung und Ziele	5
2 Struktur des DSV-Qualifizierungssystems.....	7
3 Ausbildungsgänge im DSV-Qualifizierungssystem	7
3.1 Titel und Umfang der Ausbildungsgänge.....	8
3.2 Handlungsfelder	8
3.3 Ausbildungsinhalte	9
4 Qualitätsmanagement	10
4.1 Ausbildungsträger.....	10
4.2 Organisationsformen der Ausbildungsmaßnahmen	11
4.3 Fort- und Weiterbildung für Trainer	11
4.4 Fort- und Weiterbildung für Referenten und Mitarbeiter des Fachausschuss für Ausbildung.....	12
4.5 Evaluierung.....	12
5 Ausbildungsordnung	12
5.1 Erstellen der Ausbildungskonzeptionen	12
5.2 Dauer der Ausbildung	12
5.3 Zulassungsvoraussetzungen	13
5.4 Anerkennung anderer Ausbildungsgänge	14
5.4.1 Im Inland erworbene Qualifikationen	14
5.4.2 Im Ausland erworbene Qualifikationen.....	15
5.4.3 Erweiterung der Lizenz.....	15
6 Prüfungsordnung	15
6.1 Prüfung.....	15
6.2 Form der Prüfung	15
6.3 Prüfungskommission	15
6.4 Prüfungsergebnis.....	16
6.5 Ordnungswidriges Verhalten.....	16
6.6 Erkrankung, Versäumnis	16
6.7 Wiederholung der Prüfung	16
7 Lizenzordnung.....	17
7.1 Lizenzierung.....	17
7.2 Titel der Lizenzen	17
7.3 Gültigkeit der Lizenzen	17
7.4 Verlängerung der Lizenz.....	18
7.5 Lizenzentzug	19
8 Inkrafttreten.....	19
Anlagen zu 5.4.1	

Teil B Fachteil

(Die Inhalte des Teil B werden von den Fachsparten bis Ende 2007 erarbeitet)

Vorbemerkung

Ausbildungsinhalte

1. DSV-Trainerassistent

2. Erste Lizenzstufe

2.1. Grundausbildung (Basiswissen)

2.2. Spezialausbildung

2.2.1 Trainer C Breitensport

2.2.2 Trainer C Schwimmen

2.2.3 Trainer C Wasserspringen

2.2.4 Trainer C Wasserball

2.2.5 Trainer C Synchronschwimmen

3. Zweite Lizenzstufe

3.1 Trainer B Breitensport

3.2 Übungsleiter B Prävention - Bewegungsraum Wasser

3.3 Trainer B Schwimmen

3.4 Trainer B Wasserspringen

3.5 Trainer B Wasserball

3.6 Trainer B Synchronschwimmen

3.7 Trainer B Mastersschwimmen

4. Dritte Lizenzstufe

4.1 Trainer A Schwimmen

4.2 Trainer A Wasserspringen

4.3 Trainer A Wasserball

4.4 Trainer A Synchronschwimmen

5. Jugendleiter

6. Ausbildung zum „Kursleiter Säuglings- und Kleinkinderschwimmen“

7. Ausbildung zum „Kursleiter Schwimmen lernen“

Präambel

Die vorliegenden Rahmenrichtlinien (RRL) für die Qualifizierung von Trainern¹ sowie die in der Aus- und Fortbildung eingesetzten Referenten im Deutschen Schwimmverband (DSV) basieren auf der Grundlage der „Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB)“. Sie schreiben die seit dem 01.01.2001 gültigen Rahmenrichtlinien des Deutschen Schwimm-Verbandes unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Veränderungen und sportimmanenter Notwendigkeiten und Tendenzen fort.

Die Verpflichtung, Trainer für die Arbeit in den Vereinen zu qualifizieren, ergibt sich aus der satzungsmäßigen Aufgabe des DSV, den Schwimmsport einschließlich der sportlichen Jugendarbeit in der Bundesrepublik Deutschland umfassend zu organisieren und zu pflegen. Der DSV und seine mit der Aus- und Fortbildung betrauten Mitgliedsorganisationen berücksichtigen dabei u. a. den besonderen Anspruch nach Gleichstellung der Geschlechter (Gender Mainstreaming), die Verschiedenheit der Sporttreibenden sowie deren Erwartungen an den Sport aufgrund unterschiedlicher kultureller Herkunft (Diversity Management) und den steigenden Anteil älterer Menschen, die Interesse am Zugang zu Bewegungsangeboten haben.

Die Abfassung der Rahmenrichtlinien unterstreicht die Bedeutung der Bildung für die Entwicklung und den Zusammenhalt unserer Gesellschaft im Allgemeinen sowie für die Gestaltung methodisch und fachlich qualitativ hochwertiger und konkurrenzfähiger Angebote in den Schwimmsport treibenden Vereinen und Verbänden im Besonderen. Bildung und Qualifizierung dienen der Zukunftssicherung des organisierten Sports. Ambitionen im Freizeit- und Gesundheitssport, im breitensportlich orientierten Wettkampfsport sowie im Leistungssport spielen hier gleichermaßen eine Rolle.

Die RRL sind von einem humanistischen Bildungsverständnis geprägt, das sich äußert in

- einer Personalentwicklung, die sich an persönlicher Fähigkeit und Eignung sowie dem steten Wandel der Rahmenbedingungen in Sport und Gesellschaft orientiert,
- der Förderung selbstständigen Lernens und Organisierens,
- der Nutzung von Körper- und Bewegungserfahrung - allein und in der Gruppe -, um motorische und soziale Kompetenz und Handlungsfähigkeit zu erwerben und zu entfalten.

Darüber hinaus wird ausdrücklich auf die Grundsatzaussagen in den Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des DOSB auf den Seiten 8 ff. verwiesen, die als Bestandteil der Rahmenrichtlinien des DSV anzusehen sind, ohne an dieser Stelle wortwörtlich übernommen worden zu sein.

¹Zur Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird im Folgenden jeweils nur die männliche Funktionsbezeichnung genannt. Trainerinnen, Referentinnen und Mitarbeiterinnen sind grundsätzlich mit angesprochen und betroffen

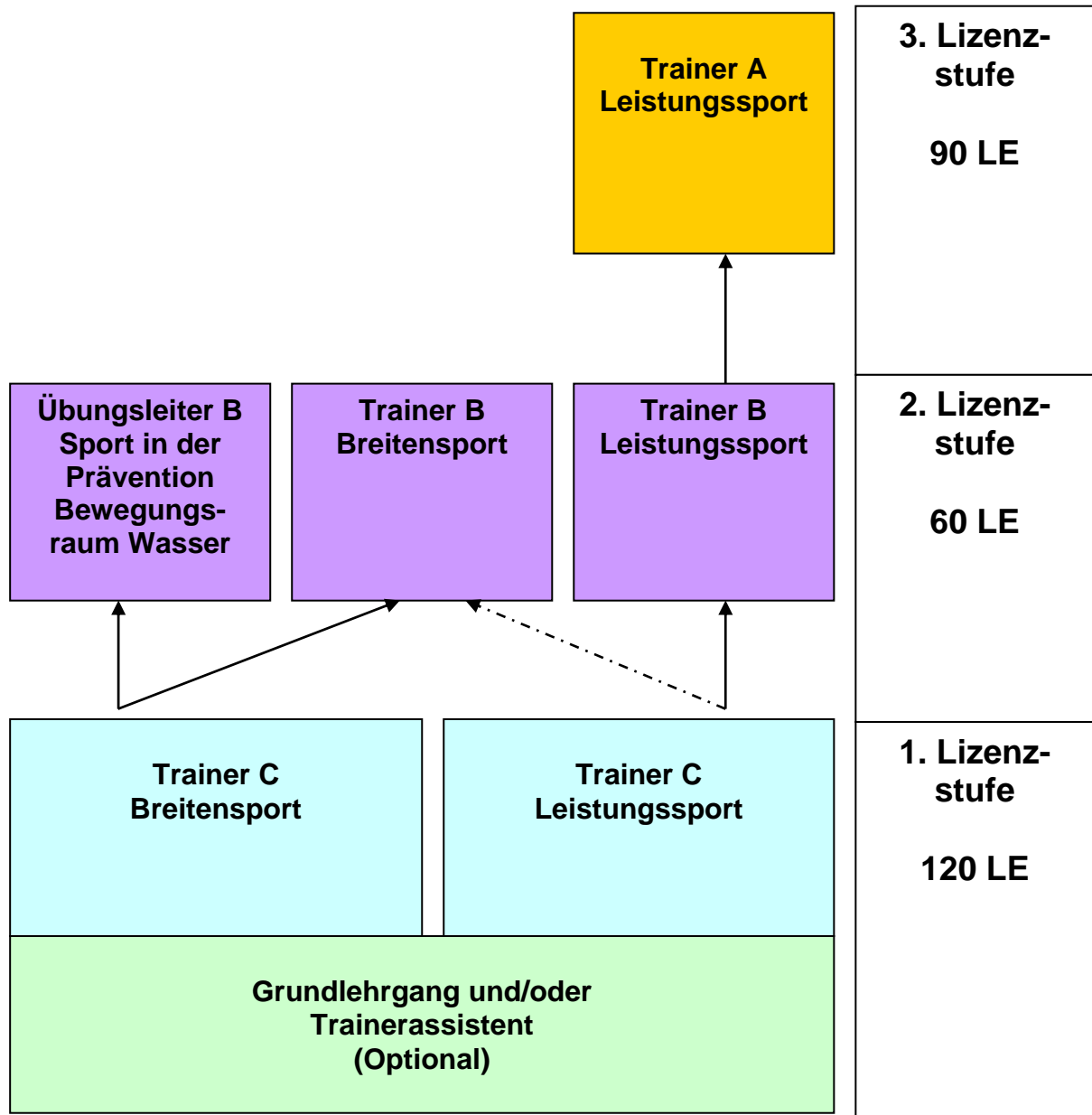
1 Begründung und Ziele

- I. In Anlehnung an die Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) verstehen sich die Rahmenrichtlinien (RRL) des Deutschen Schwimm-Verbandes (DSV) als verbindlicher Mindestrahmen für alle Mitgliedsorganisationen. Die Inhalte der verschiedenen Ausbildungsgänge und ihre organisatorische und zeitliche Durchführung sind in ein Gesamtkonzept eingefügt und den Möglichkeiten ehrenamtlicher und nebenberuflicher Funktionsträger angepasst. Weiterhin sind Zulassungs- und Prüfungsmodalitäten sowie die jeweilige Gültigkeitsdauer geregelt. Das dargestellte Minimum an Anforderungen ist für alle Aus- und Fortbildungsträger des DSV verbindlich, soll aber in der konkreten Ausgestaltung genügend Spielraum für Situationsangemessene kreative Lösungen lassen.
- II. Die RRL stellen sicher, dass
 - die Ausbildung organisatorisch flexibel gestaltet und zeitlich variabel wahrgenommen werden kann,
 - eine möglichst einheitliche und vergleichbare Ausbildung durch die Träger der Ausbildungen durchgeführt wird,
 - bei einem Wechsel von Funktionsträgern eine Kontinuität in der Aufgabenwahrnehmung gewahrt bleibt,
 - in den Ausbildungsgängen die gleichen Inhalte so vermittelt werden, dass beim Wechsel des Ausbildungsganges oder bei einer ergänzenden Ausbildung keine Wiederholungen notwendig werden,
 - die gegenseitige Anerkennung der Ausbildungen im Bereich des DSV und seiner Gliederungen sowie in den Landessportbünden untereinander gewährleistet wird.
- III. Alle Ausbildungsgänge im DSV orientieren sich in erster Linie an den Bedürfnissen und Anforderungen der Praxis mit ihren sportartspezifischen sowie dem Leistungsniveau angepassten unterschiedlichen Schwerpunkten:
 - für einen attraktiven Schwimmsport sowohl für Kinder und Jugendliche als auch Masters und ältere Menschen,
 - für präventiv gesundheitsorientierte Sportangebote im Bewegungsraum Wasser,
 - für den sportartgebundenen Breiten- und Freizeitsport sowie
 - für den Leistungssport.

- IV. Die RRL berücksichtigen in besonderer Weise folgende den DSV betreffende Entwicklungen:
- die immer unzureichendere Schwimmfähigkeit junger Menschen,
 - (damit verbunden) die Situation des Schwimmunterrichts an den Schulen,
 - eine stärkere Anbindung der Schwimmbildung an das Konzept des DSV „Schwimmen lernen“,
 - die systematische Ausbildung der Leistungsvoraussetzungen im Sinne eines langfristigen Leistungsaufbaus,
 - die dynamische Entwicklung in den Bereichen Freizeit- und Gesundheitssport,
 - den Mitgliederzuwachs und Wettkampfbloom bei den Masters,
 - die problematische Leistungsentwicklung deutscher Schwimmsportler im Nachwuchsbereich sowie im internationalen Vergleich,
 - die zunehmende Bedeutung der A-Lizenz für Berufschancen und Beschäftigungsaussichten und
 - die Notwendigkeit für eine engere Zusammenarbeit mit den sportwissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschulen.
- V. Für alle Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich des DSV gelten folgende Grundsätze:
- Ziele, Inhalte und Methoden berücksichtigen Interessen, Kenntnisse und Erfahrungen der Teilnehmer und werden gegebenenfalls durch ihre direkte Beteiligung in der Vorbereitung von Qualifizierungsmaßnahmen festgelegt.
 - Vermittelte Inhalte und Methodenauswahl sollen sich an den späteren Zielgruppen und Arbeitsbedingungen der Lehrgangsteilnehmer orientieren.
 - Die Vermittlung der Inhalte erfolgt vielseitig und ganzheitlich sowie in einem regelmäßigen Wechsel von Theorie und Praxis, um verschiedene Sinneskanäle und verschiedene Lerntypen anzusprechen.
 - Die Teilnehmer sollen viel Raum für eigenes Ausprobieren und Selbstgestalten mit anschließenden Reflexionsmöglichkeiten bekommen. Dafür ist ausreichend Zeit einzuplanen.
 - Es soll genügend Gelegenheiten für Gruppen- und Partnerarbeiten sowie zum Meinungsaustausch geben, um den Lernprozess in der Auseinandersetzung mit anderen Standpunkten und durch die intensive Reflexion der eigenen Sichtweise zu fördern.
 - Die Lehrarbeit im DSV und seinen Mitgliedsorganisationen soll durch Lehrteams organisiert und begleitet werden. Sie sollen Grundsätze der Teamarbeit repräsentieren und die Kontinuität in der Lehrarbeit sichern.
- VI. Die RRL sehen unter dem Aspekt Qualitätsmanagement die regelmäßige Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter in den Fachausschüssen für Ausbildung sowie der Referenten vor, damit das Niveau unserer Lehrarbeit den Standards moderner Jugend- und Erwachsenenbildung entspricht. Dabei stehen Themen der Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz der Referenten im Vordergrund. Aber auch die Weiterbildung in neuen sportpraktischen und sportwissenschaftlichen Erfahrungen und Erkenntnisse ist erforderlich.

2 Struktur des DSV-Qualifizierungssystems

Die folgende Abbildung zeigt die Struktur des DSV-Qualifizierungssystems.



Gestrichelte Pfeile zeigen an, dass eine Weiterbildung auf die nächstfolgende Lizenzstufe nur nach zusätzlicher Vorqualifikation von mindestens 30 LE im benachbarten Qualifikationsprofil auf der gleichen Lizenzstufe erfolgen kann.

3 Ausbildungsgänge im DSV-Qualifizierungssystem

Die Ausbildungsgänge innerhalb des DSV-Qualifizierungssystems verteilen sich auf drei Lizenzstufen. Im Folgenden werden alle Angaben zu den Ausbildungsgängen jeweils diesen drei Stufen zugeordnet. Verschiedene Profile innerhalb der Ausbildungsgänge werden von den Fachsparten in Teil B dargestellt.

3.1 Titel und Umfang der Ausbildungsgänge

Vorstufenqualifikation

Die Vorstufenqualifikation „Trainerassistent“ kann angeboten werden. Sie umfasst 30 Lerneinheiten (LE, entspricht 45 Minuten), die für die Ausbildung auf der 1. Lizenzstufe anerkannt werden können. Der Trainerassistent ist kein Lizenzabschluss.

1. Lizenzstufe

Trainer C Breitensport	120 LE
Trainer C Leistungssport	120 LE

2. Lizenzstufe

Übungsleiter B Sport in der Prävention Bewegungsraum Wasser	60 LE
Trainer B Breitensport	60 LE
Trainer B Masters	60 LE
Trainer B Leistungssport	60 LE

3. Lizenzstufe

Trainer A Leistungssport	90 LE
--------------------------	-------

3.2 Handlungsfelder

Vorstufenqualifikation Trainerassistent

Der Trainerassistent stellt einen Einstieg mit Orientierungsfunktion in das Qualifizierungssystem des DSV dar. Die Ausbildung qualifiziert für eine Unterstützung der Trainer C, B und A bei der sportpraktischen Vereinsarbeit.

1. Lizenzstufe

Trainer C Breitensport Profil: „Zielgruppe Erwachsene & ältere Menschen“

Die Ausbildung qualifiziert für die schwimmerische Grundausbildung und die Planung, Durchführung und Auswertung des Trainingsbetriebs mit Erwachsenen und älteren Menschen im Schwimmsport mit dem Schwerpunkt auf gesundheitlich orientierten Bewegungsangeboten.

Trainer C Breitensport Profil: „Zielgruppe Kinder & Jugendliche“

Die Ausbildung qualifiziert für die Planung, Durchführung und Auswertung des Übungs- und Trainingsbetriebs mit Kindern und Jugendlichen im Schwimmsport mit dem *besonderen Schwerpunkt* auf der schwimmerischen sowie allgemeinen motorischen Grundausbildung.

Trainer C Leistungssport „Zielgruppe Kinder & Jugendliche“

Die Ausbildung qualifiziert für die schwimmerischen Grundausbildung und die Planung, Durchführung und Auswertung des Trainingsbetriebs mit Kindern und Jugendlichen im sportartspezifischen Leistungssport mit dem Schwerpunkt Planung, Durchführung und Auswertung des Grundlagentrainings.

2. Lizenzstufe

Übungsleiter B Sport in der Prävention Bewegungsraum Wasser

Die Ausbildung qualifiziert für die Planung, Durchführung und Auswertung von präventiv gesundheitsorientierten Sportangeboten im Bewegungsraum Wasser. Sie ist Voraussetzung für den Erwerb des DOSB-Gütesiegels „Sport pro Gesundheit“.

Trainer B Breitensport

Die Ausbildung qualifiziert für die Planung, Durchführung und Auswertung von breitensportlich orientierten Übungs- und Trainingsangeboten.

Trainer B Leistungssport „Zielgruppe Kinder & Jugendliche“

Die Ausbildung qualifiziert für die Planung, Durchführung und Auswertung des Trainings im sportartspezifischen Leistungssport mit dem Schwerpunkt Planung, Durchführung und Auswertung des Aufbautrainings bis zum Beginn des Anschlusstrainings.

Trainer B Masters

Die Ausbildung qualifiziert für die Planung, Durchführung und Auswertung des Trainings im sportartspezifischen Masterssport.

3. Lizenzstufe

Trainer A Leistungssport

Die Ausbildung qualifiziert für die Planung, Durchführung und Auswertung des Trainingsbetriebs mit Jugendlichen und Erwachsenen im sportartspezifischen Leistungssport mit dem Schwerpunkt Planung, Durchführung und Auswertung des Anschluss- und Hochleistungstrainings sowie der Führung von Stützpunkten, Trainerteams und Mannschaften.

3.3 Ausbildungsinhalte

Die Ausbildungsinhalte für die einzelnen Ausbildungsgänge sind im Teil B – Ausbildungsinhalte beschrieben. Die Inhalte der einzelnen Ausbildungsgänge werden von den zuständigen Gremien erarbeitet und vom DSV-Fachausschuss Ausbildung beschlossen. Die Festlegung der Inhalte gilt in der jeweils letzten fortgeschriebenen Fassung und ist die verbindliche Grundlage der Ausbildungsgänge im Bereich des DSV und seiner Mitgliedsorganisationen.

4 Qualitätsmanagement

Durch überprüfbare Kriterien zur Qualitätssicherung (u.a. Einsatz qualifizierter und regelmäßig fortgebildeter Referenten, Auswertung der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen) soll sichergestellt werden, dass

- Vorgaben und Richtlinien des DOSB eingehalten werden,
- eine Vergleichbarkeit der Lizenzen im gesamten Zuständigkeitsbereich des DOSB gewährleistet ist und
- eine weit reichende Vereinheitlichung von Bildungsangeboten im Schwimmsport erreicht wird.

Im Folgenden werden organisatorische Maßgaben dargestellt, die im Sinne eines Qualitätsmanagements für den DSV und seine Gliederungen bindend sind.

4.1 Ausbildungsträger

Träger aller Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind der DSV und seine Mitgliedsorganisationen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick:

Ausbildungsgang	DSV	LaGru*	LSV
Trainerassistent**			X
Trainer C Breitensport		X	X
Trainer C Leistungssport		X	X
ÜL B Sport in der Prävention**	X	X	X
Trainer B Breitensport	X	X	X
Trainer B Masters	X	X	X
Trainer B Leistungssport	X	X	X
Trainer A Leistungssport	X		

* Landesgruppen

** Kooperationspartner möglich

Die Zuständigkeit für Fortbildungen verhält sich analog. B-Trainer können LSV-übergreifend an Fortbildungen teilnehmen.

Bei Bedarf können landesverbandsübergreifende Ausbildungsmaßnahmen durch die DSV-Fachsparten durchgeführt werden.

Die Träger entscheiden bei Aus-, Fort-, und Weiterbildungsmaßnahmen in eigener Zuständigkeit über Kooperationsformen und Aufgabendelegationen an den DOSB, an Landessportbünde, an eigene Untergliederungen oder an anerkannte sportpädagogische Ausbildungsinstitutionen. Die Ausbildungsträger bleiben dabei für die Einhaltung der RRL sowie für die Qualitätssicherung verantwortlich.

4.2 Organisationsformen der Ausbildungsmaßnahmen

1. Lizenzstufe

Ausbildungen auf der 1. Lizenzstufe umfassen 120 LE, aufgeteilt in Grundlehrgang und Spezialisierung.

2. und 3.Lizenzstufe

Ausbildungen auf der 2. und 3. Lizenzstufe sind nicht gegliedert und werden als komplette Lehrgangsangebote durchgeführt.

Für die organisatorische Umsetzung von Qualifizierungsmaßnahmen bieten sich folgende Lehrgangsformen an:

- Abendlehrgang
- Tageslehrgang
- Wochenendlehrgang
- Wochenlehrgang

Die Lehrgangsformen können miteinander kombiniert werden. Um die mit der Ausbildung verbundenen pädagogischen Zielstellungen sowie den Bildungsanspruch optimal umsetzen zu können, sind Wochenend- und Wochenlehrgängen absolute Priorität einzuräumen.

4.3 Fort- und Weiterbildung für Trainer

Mit dem Erwerb der Lizenz ist der Ausbildungsprozess nicht abgeschlossen. Die notwendige zeitliche und inhaltliche Begrenzung der jeweiligen Ausbildungsgänge und der sich ständig weiterentwickelnde Kenntnisstand in sport- und sportüberfachlichen Wissensgebieten macht eine Fort- oder Weiterbildung notwendig. Ihre Ziele sind:

- Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten,
- Aktualisierung des Informationsstandes und der Qualifikation,
- Erkennen und Umsetzen der Entwicklungen des Sports, speziell des Schwimmsports,
- Erweiterung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu einem weiteren eigenständigen Profil im Rahmen der bestehenden Ausbildungsgänge.

4.4 Fort- und Weiterbildung für Referenten und Mitarbeiter des Fachausschuss für Ausbildung

Die Verpflichtung zur Fort- und Weiterbildung besteht auch für die Referenten und Mitarbeiter der Fachausschüsse für Ausbildung im DSV und seinen Mitgliedsorganisationen. Der FA Ausbildung des DSV bildet seine Mitglieder jährlich im Rahmen der turnusmäßigen Arbeitstagen fort.

Alle Ausbildungsträger sind dafür verantwortlich, nur sowohl fachlich als auch didaktisch-methodisch, ausreichend qualifizierte Referenten in der Ausbildung und Fortbildung von Trainern einzusetzen. Dafür ist die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsmaßnahmen zu empfehlen.

4.5 Evaluierung

Alle Ausbildungsträger sind verpflichtet, sämtliche Qualifizierungsmaßnahmen anhand eines standardisierten Verfahrens (z. B. Bewertungsbogen) beurteilen zu lassen. Die Ergebnisse sollen in den zuständigen Gremien diskutiert werden und zur Grundlage für die Fortschreibung organisatorischer, inhaltlicher und methodischer Rahmenbedingungen und Aspekte gemacht werden.

Des Weiteren sind Rückmeldungen über die Praxisrelevanz und den erfolgten Werdegang in der Sportorganisation (z. B. im Rahmen der Erstfortbildung nach Lizenzerwerb) einzuholen.

5 Ausbildungsordnung

5.1 Erstellen der Ausbildungskonzeptionen

Die Konzeption für den jeweiligen Ausbildungslehrgang erstellen die Träger der Ausbildung auf der Grundlage dieser Rahmenrichtlinien. Die ist vom Fachausschuss Ausbildung auszuarbeiten und dem Präsidium des DSV vorzulegen. Dadurch soll die Gleichwertigkeit und Vergleichbarkeit der jeweiligen Ausbildungsabschlüsse sowie die gegenseitige Anerkennung der Lizenzen im Bereich des DSV gewährleistet werden.

5.2 Dauer der Ausbildung

Die Ausbildungsmaßnahmen für den Erwerb einer Lizenz müssen grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.

5.3 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zu den einzelnen Ausbildungsgängen müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt werden.

1. Lizenzstufe

Für alle Ausbildungen der ersten Lizenzstufe und der Vorstufenqualifikation Trainerassistent sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses, 16 LE, nicht älter als zwei Jahre
2. Nachweis der Rettungsfähigkeit, nicht älter als zwei Jahre
3. Mindestalter 16 Jahre
4. Befürwortung durch einen Schwimmverein oder eine Schwimmabteilung
5. Zahlung der Ausbildungsgebühr.

Für die Ausbildung Trainer C Leistungssport Zielgruppe Kinder und Jugendliche ist zusätzlich der Nachweis der Wettkampfrichterlizenz 1 (spätestens bis Lizenzabschluss) notwendig.

2. Lizenzstufe

Für alle Ausbildungen der zweiten Lizenzstufe sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Nachweis der Tätigkeit als lizenzierte(r) Trainer C in einer Schwimmabteilung, einem Schwimmverein oder einem Schwimmverband von mindestens zwei Jahren zwischen den Lizenzabschlüssen
2. Mindestalter 18 Jahre
3. Befürwortung durch einen Schwimmverein, eine Schwimmabteilung oder einen Schwimmverband
4. Zahlung der Ausbildungsgebühr

3. Lizenzstufe

Trainer A Leistungssport

1. Nachweis der gültigen Lizenz Trainer B Leistungssport „Zielgruppe Kinder & Jugendliche“ in der betreffenden Fachsparte
2. Nachweis der Tätigkeit als lizenzierte(r) Trainer B Leistungssport Kinder und Jugendliche in einer Schwimmabteilung, einem Schwimmverein oder einem Schwimmverband von mindestens zwei Jahren zwischen den Lizenzabschlüssen
3. Mindestalter 20 Jahre
4. Befürwortung durch einen Schwimmverein oder eine Schwimmabteilung und einen Schwimmverband
5. Zahlung der Ausbildungsgebühr

5.4 Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Es ist möglich, inhaltsgleiche Teile anderer Ausbildungen anzuerkennen, die nicht in diesen RRL aufgeführt sind. Zuständig für die Anerkennung sind die jeweiligen Träger der Ausbildungsebenen. In besonders kritischen Fällen ist der Vorsitzende des FA Ausbildung des DSV zu konsultieren, der in Abstimmung mit dem zuständigen Fachlehrwart des DSV entscheidet. Die Anerkennung anderer Ausbildungen bzw. Ausbildungsteile setzt grundsätzlich die Befürwortung eines Schwimmvereins, einer Schwimmabteilung oder eines Schwimmverbandes voraus. Anerkennungen, die zur Ausstellung von Lizenzen führen, müssen die unter 5.3 aufgeführten Zugangsvoraussetzungen berücksichtigen.

5.4.1 Im Inland erworbene Qualifikationen

1. Lizenzstufe

Anerkennung von Ausbildungsteilen ist möglich für:

- Absolventen von sportpädagogischen Ausbildungseinrichtungen, z. B. Deutsche Sporthochschule, Sportinstitute an Universitäten und Hochschulen,
- Inhaber von DOSB-Lizenzen,
- bestimmte Ausbildungen, siehe Anlage.

2. Lizenzstufe

Übungsleiter B Sport in der Prävention Bewegungsraum Wasser

Anerkennung von Ausbildungsteilen ist möglich für:

- Absolventen von sportpädagogischen Ausbildungseinrichtungen, z. B. Deutsche Sporthochschule, Sportinstitute an Universitäten und Hochschulen,
- Inhaber von DOSB-Lizenzen,
- Berufsbilder im medizinisch-therapeutischen Bereich, siehe Anlage.

Trainer B Breitensport

Anerkennung von Ausbildungsteilen ist möglich für:

- Absolventen von sportpädagogischen Ausbildungseinrichtungen, z. B. Deutsche Sporthochschule, Sportinstitute an Universitäten und Hochschulen,
- Inhaber von DOSB-Lizenzen.

Trainer B Leistungssport

Anerkennung von Ausbildungsteilen ist möglich für:

- Absolventen von sportpädagogischen Ausbildungseinrichtungen, z. B. Deutsche Sporthochschule, Sportinstitute an Universitäten und Hochschulen.

3. Lizenzstufe

Es werden keine anderen Ausbildungsgänge anerkannt.

5.4.2 Im Ausland erworbene Qualifikationen

Inhaltsgleiche Ausbildungen oder Ausbildungsteile, die im Ausland absolviert wurden, können anerkannt werden, wenn das zuständige Ministerium des Bundeslandes die Gleichwertigkeit der ausländischen mit der einer inländischen Ausbildung bestätigt oder wenn entsprechende zwischenstaatliche Vereinbarungen bestehen.

5.4.3 Erweiterung der Lizenz

Die Erweiterung einer Lizenz in eine Lizenz derselben Lizenzstufe ist durch eine spezifische Weiterbildung von mindestens 30 LE im angestrebten Ausbildungsgang möglich. Das kann beispielsweise die Absolvierung des entsprechenden Fachteils der jeweiligen Lizenzausbildung sein. Die Weiterbildung muss sicherstellen, dass die fehlenden Ausbildungsinhalte absolviert werden.

6 Prüfungsordnung

6.1 Prüfung

Das Bestehen der gesamten Prüfung ist die Grundlage für die Lizenzerteilung. Die Prüfungsdauer ist in der Ausbildungsdauer enthalten und soll in der 1. und 2. Lizenzstufe maximal 5 LE pro Prüfung umfassen.

6.2 Form der Prüfung

Form der Prüfung	Trainerassistent	1. Lizenzstufe	2. Lizenzstufe	3. Lizenzstufe
Lehrprobe	Praxisorientierte Gruppenarbeit	unverzichtbar	unverzichtbar	unverzichtbar
Schriftliche Prüfung		möglich	möglich	unverzichtbar
Mündliche Prüfung		möglich	möglich	unverzichtbar
Belegarbeit		Trainingsplan	Konzeption	Hausarbeit
Hospitation		möglich	möglich	unverzichtbar

Möglich bedeutet, dass dies durch die Prüfungsordnungen der LSV festgelegt wird.

6.3 Prüfungskommission

Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission (mindestens zwei Personen) abgelegt, die der Träger der Ausbildung bestimmt.

6.4 Prüfungsergebnis

Die Prüfung und die Prüfungsteile werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Prüfling

- einen Prüfungsteil nicht bestanden hat und das Ergebnis nicht durch ein Auswertungsgespräch oder eine mündliche Überprüfung korrigiert hat,
- von der Prüfung ausgeschlossen wurde,
- einen Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung nicht wahrgenommen hat oder
- einen Prüfungsteil ohne ausreichende Entschuldigung abgebrochen hat.

6.5 Ordnungswidriges Verhalten

Vor Beginn der Prüfung sind die Prüflinge über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens zu belehren:

Ordnungswidriges Verhalten eines Prüflings während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, führt zum Ausschluss von der weiteren Prüfung. In weniger schweren Fällen kann die Prüfungskommission die Wiederholung des Prüfungsteils anordnen. Über das ordnungswidrige Verhalten und über die Entscheidung ist eine Niederschrift anzufertigen und von einem Mitglied der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

6.6 Erkrankung, Versäumnis

Ein Prüfling, der sich krank fühlt und deswegen einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen kann, muss dies spätestens unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteils erklären. Er hat innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Ein Prüfling, der aus anderen Gründen einen Termin nicht wahrnimmt, muss unverzüglich nachweisen, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

Die Prüfungskommission setzt für den Prüfling, der nachweisbar eine Prüfung nicht antreten konnte oder diese nachweisbar unterbrechen musste, neue Termine fest. Unter Beachtung einer angemessenen Frist sind neue Aufgaben zu stellen.

Ein vom Prüfling abgebrochener Prüfungsteil kann nur anerkannt werden, wenn die bis dahin gezeigten Leistungen eine positive Beurteilung zulassen. Eine mündliche Prüfung gilt als versäumt, wenn der Prüfling zum festgesetzten Termin nicht anwesend ist.

6.7 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Termin, Ort und Umfang der Wiederholung bestimmt die Prüfungskommission. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung des Trägers der Ausbildung.

7 Lizenzordnung

7.1 Lizenzierung

Die Absolventen der einzelnen Ausbildungsgänge erhalten die entsprechende Lizenz des DOSB. Sie wird vom verantwortlichen Träger oder von der mit der Durchführung beauftragten Mitgliedorganisation des DSV ausgestellt. Die Lizenz wird vergeben, wenn alle unter 5.3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und alle Prüfungsteile mit „bestanden“ abgeschlossen wurden.

7.2 Titel der Lizenzen

Die Titel der Lizenzen entsprechen den Titeln der Ausbildungsgänge (s. 3.1).

Verschiedene Profile innerhalb der Ausbildungsgänge werden von den Fachsparten in Teil B dargestellt.

7.3 Gültigkeit der Lizenzen

Alle Lizenzen sind im gesamten Bereich des DOSB gültig. Die Lizenzen der 1. Lizenzstufe sind Voraussetzung für die öffentliche Bezuschussung der Trainertätigkeit in Sportverbänden und -vereinen.

Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer. Die Ausstellung erfolgt mit dem Datum des Abschlusses der Ausbildung. Die nachfolgend genannten Zeiträume für die Gültigkeit gelten zuzüglich der Restmonate des Ausbildungsjahres.

4 Jahre Gültigkeit:

1. Lizenzstufe

3 Jahre Gültigkeit:

2. Lizenzstufe

2 Jahre Gültigkeit:

3. Lizenzstufe

7.4 Verlängerung der Lizenz

Die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen werden von den jeweiligen Trägern der Ausbildungsmaßnahmen regelmäßig angeboten (vgl. 4.1 und 4.3).

Verlängerung

Die Verlängerung einer Lizenz erfolgt durch die Teilnahme an entsprechend ausgeschriebenen Fortbildungsmaßnahmen von mind. 15 LE innerhalb der unter 7.3 genannten Gültigkeit der Lizenz.

Die Fortbildung hat in der höchsten bisher erworbenen Lizenzstufe zu erfolgen. Mit der Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Lizenz für eine Lizenzstufe werden die darunter liegenden Lizenzstufen ab Fortbildungszeitpunkt für die jeweilige Gültigkeitsdauer der Lizenz mit verlängert.

Die Verlängerung erfolgt nur unter Vorlage des Originals des Fortbildungsnachweises. Die Lizenz ist im vierten Quartal des letzten Gültigkeitsjahres zur Verlängerung einzureichen.

Der Erwerb einer höheren Lizenz verlängert automatisch die niedrigere Lizenz.

Trainer mit Referententätigkeit können auf Antrag und durch Nachweis bei jeder zweiten Fortschreibung ihrer Lizenz ihre Referententätigkeit bei Aus- und Fortbildungen anerkannt bekommen.

Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen

1. Lizenzstufe

Ist die Gültigkeit der Lizenz bereits erloschen, sind mindestens 30 LE Fortbildung innerhalb der folgenden vier Jahre nach Ablauf der Gültigkeit nachzuweisen. Nach diesem Zeitraum verfällt das Anrecht auf Verlängerung durch Fortbildung. Die Lizenz kann dann nur durch mindestens 30 LE Fortbildung und eine neue Prüfung (s. 6.ff) wieder erlangt werden.

2. Lizenzstufe

Ist die Gültigkeit der Lizenz bereits erloschen, sind mindestens 30 LE Fortbildung innerhalb der folgenden drei Jahre nach Ablauf der Gültigkeit nachzuweisen. Nach diesem Zeitraum verfällt das Anrecht auf Verlängerung durch Fortbildung. Die Lizenz kann dann nur durch mindestens 30 LE Fortbildung und eine neue Prüfung (s. 6.ff) wieder erlangt werden.

3. Lizenzstufe

Ist die Gültigkeit der Lizenz bereits erloschen, sind mindestens 30 LE Fortbildung innerhalb der folgenden zwei Jahre nach Ablauf der Gültigkeit nachzuweisen. Nach diesem Zeitraum verfällt das Anrecht auf Verlängerung durch Fortbildung. Die Lizenz kann dann nur durch mindestens 30 LE Fortbildung und eine neue Prüfung (s. 6.ff) wieder erlangt werden.

7.5 Lizenzentzug

Der DSV und die Landesschwimmverbände (LSV) haben das Recht, die in ihrem Bereich ausgestellten Lizenzen zu entziehen, wenn der Lizenzinhaber schwerwiegend und schuldhaft gegen die Satzung und die Bestimmungen des Verbandes oder die Antidoping-Bestimmungen verstößt oder seine Stellung als Trainer missbraucht (beispielsweise bei Verstößen gegen den DOSB Ehrenkodex für Trainer).

8 Inkrafttreten

Die Rahmenrichtlinien treten durch die Genehmigung des Deutschen Olympischen Sportbundes frühestens am 01.01.2008 in Kraft. Damit verlieren die bisherigen Rahmenrichtlinien des DSV für die Ausbildung von Fachübungsleitern, Trainern, Jugendleitern und Vereinsmanagern ihre Gültigkeit.

Die Ausbildungsträger der Landesschwimmverbände und des DSV passen ihre Ausbildungskonzeptionen diesen Rahmenrichtlinien umgehend, spätestens jedoch bis zum 01.01.2009 an.